

1. Fahrpreisbildung

- Der Ermittlung der Fahrpreise liegen der Teilstreckenplan und die Fahrpreistabelle zugrunde.
- Für die Fahrpreisberechnung ist jede Linie in etwa gleich lange Teilstrecken unterteilt.
- Der Fahrpreis ergibt sich im Regelfall aus der Anzahl der Teilstrecken, die auf der Strecke zwischen der Fahrtantrittshaltestelle und der Zielhaltestelle befahren werden.
- Die Fahrpreise sind nach Teilstrecken degressiv gestaffelt.
- Liegen Fahrtantritts- als auch Zielhaltestelle in ein und derselben Teilstrecke, so wird der Fahrpreis für die erste Teilstrecke (Mindestbeförderungsentgelt) erhoben.
- Die Fahrpreise für Verbindungen, in denen auf Omnibusse einer anderen Linie umgestiegen werden muss, ergeben sich aus der Anzahl der befahrenen Teilstrecken.
- Auf dem Streckenabschnitt zwischen Gerblingerode und Duderstadt gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

2. Fahrausweise

2.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung

- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantrittshaltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel am Lösungstag.
- Umsteigen auf einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Zielhaltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht oder nur über Umwege erreicht wird. Der jeweils nächstfolgende Anschluss ist zu nutzen.
- Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.

2.2. Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise

2.2.1. Unentgeltliche Beförderung

unentgeltlich befördert werden:

- Polizeibeamte in Uniform
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird und welche in Begleitung eines Fahrgastes sind. Pro zahlenden Fahrgast werden maximal 2 Kinder unentgeltlich befördert (gilt nicht für Reisegruppen ab 10 Personen). Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr hat den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten.
- Schwerbehinderte, welche die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes erfüllen und den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit gültiger Wertmarke vorzeigen. So wie eine Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist.
- Blindenhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist. Blindenhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 228 Absatz 6 Nr. 2 SGB IX, sind zur Beförderung stets zugelassen und kostenfrei.

2.2.2. Ermäßigte Einzelfahrausweise

ermäßigte Einzelfahrausweise erhalten Kinder und Hunde

- Für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren (d.h. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) ist der ermäßigte Einzelfahrpreis zu entrichten.
- Die **10-Fahrten-Karte Kinder** berechtigt zu 10 Fahrten mit dem ermäßigtem Einzelfahrpreis. Dort gibt es keine weitere Rabattierung. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld vom Busfahrer zu entwerfen.
- Die Gültigkeit der Mehrfahrtenkarte endet 2 Monate nach Tarifänderung.

2.3. Zeitkarten

2.3.1. Zeitkarten für jedermann

Zeitkarten für jedermann sind erhältlich als:

- Wochenkarte (in der Kalenderwoche gültig bzw. gleitend)
- Monatskarte (im Kalendermonat gültig bzw. gleitend)
- Jahreskarte (für 12 Kalendermonate gültig)

Zeitkarten für jedermann sind streckenbezogen. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes sowie zur vorherigen Nutzung oder / und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtlinienverkehr.

Des Weiteren berechtigen sie an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von weiteren 3 Personen, von denen nur eine das 12. Lebensjahr vollendet haben darf.

Zeitkarten im Stadtverkehr sind nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtverkehr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.

Jahreskarten sind im Abonnement erhältlich. Für das Abonnement ist Voraussetzung, dass die Verkehrsgesellschaft das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich im Voraus für die Dauer von 12 Monaten erhält. Die Jahreskarte ist gültig ab dem 1. oder dem 15. eines Monats für 12 Monate.

2.3.2. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind erhältlich als:

- Schülerwochenkarte (in der Kalenderwoche gültig bzw. gleitend)
- Schülermonatskarte (im Kalendermonat gültig bzw. gleitend)
- Schülersammelzeitkarte (Gültigkeit als Wochen- oder Monatskarte festgeschrieben)
- Die Anspruchsberechtigung für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr ist vom Auszubildenden nachzuweisen.

Zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifizierung für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer von der EW Bus GmbH ausgegebenen Kundenkarte und einem dazugehörigen Monats- oder Wochenwertschein. Die Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber vollständig ausgefüllt und von der Arbeits- und Lehrstätte/Schule bestätigt werden. Diese Zeitkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie werden streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Ausbildungsort ausgestellt. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes sowie zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtlinienverkehr.

Schülersammelzeitkarten werden ausschließlich an Schüler, für die gemäß den Schulreformgesetzen der Länder und der jeweils gültigen Fassung der Kreistagsbeschlüsse der Landkreise die Beförderung zwischen Wohnort und Schule finanziert wird, ausgeben.

Die Gültigkeit erstreckt sich auf die festgeschriebenen Wochen bzw. Monate und die eingetragene Strecke. Der Preis der Schülersammelzeitkarte ergibt sich aus der Summe der einzelnen Schülerzeitkartenpreise entsprechend der Festlegungen für jedes Schuljahr.

Das Azubi-Ticket Thüringen berechtigt Azubis mit einem gültigen Ausbildungsvertrag oder einer Berufsfachschule zur Nutzung von Bussen, Straßenbahnen und Nahverkehrszügen in Thüringen. Ebenso berechtigt sind Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes. Dieses Ticket wird von der EW Bus GmbH anerkannt, kann aber nur über den Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) oder die Deutsche Bahn (DB) erworben werden.

2.3.3. SchülerFreizeitTicket

Das SchülerFreizeitTicket ist als Monatskarte erhältlich (im Kalendermonat gültig bzw. gleitend)

- Die Anspruchsberechtigung für das SchülerFreizeitTicket ist vom Schüler nachzuweisen.

Zum Bezug eines SchülerFreizeitTickets sind berechtigt:

- alle Schüler des Landkreises Eichsfeld die eine allgemeinbildende Schule (Grundschule, Regelschule, Gymnasium, Förderschule) im Landkreis Eichsfeld besuchen

Das SchülerFreizeitTicket besteht aus einer von der EW Bus GmbH ausgegebenen und für ein Jahr gültigen Kundenkarte oder dem Schülerschein und einem dazugehörigen Monatswertschein. Die Kundenkarten müssen vom Inhaber vollständig ausgefüllt und von der Schule bestätigt werden.

Das SchülerFreizeitTicket ist auf allen Linien der EW Bus GmbH gültig. Dieses Ticket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten montags bis freitags ab 14:00 Uhr bis Betriebsende sowie ganztägig am Wochenende und an Feiertagen, außer in den Sommerferien, innerhalb des Gültigkeitszeitraumes.

Der Preis für das SchülerFreizeitTicket beträgt monatlich 9,50 €. Das SchülerFreizeitTicket ist personengebunden und nicht auf andere Schüler übertragbar.

3. Mitnahme von Sachen und Tieren

Hand- und Reisegepäck sowie Fahrräder (einschließlich Rodelschlitten und Ski) werden unter Beachtung der geltenden Beförderungsbestimmungen unentgeltlich mitgenommen.

- (1) Für Hunde die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, ist ein Entgelt in Höhe von ca. 50 % eines nicht ermäßigten Einzelfahrausweises der entsprechenden Anzahl Teilstrecken zu entrichten.